



Akkreditierung von Studiengängen mit doppeltem oder gemeinsamem Abschluss

DAAD-Konferenz „Kooperationen und Karrieren - neue Perspektiven im internationalen Austausch“

Berlin, 19.09.2019

Anja Grube, M.A.
Wissenschaftliche
Referentin

Zentrale Evaluations- und
Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Lilienthalstr. 1
30179 Hannover

<http://www.zeva.org>

I

Zurück in die Zukunft?

**Die neuen Akkreditierungsvorgaben als
Rahmen für die Akkreditierung
internationaler Studiengänge**

Grundsätzliches

MRVO (gültig seit 01/18)

- enthält **Bewertungskriterien und Verfahrensregeln** für Programm- und Systemakkreditierung;
- differenziert nach **formalen** und **fachlich-inhaltlichen** Kriterien/Prüfbereichen;
- sieht die Prüfung der formalen Aspekte durch die Agenturen, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch **externe Peers** vor.
- Qualitätskriterien ändern sich eher **in Details**, jedoch nicht grundlegend.

Grundsätzliches

MRVO enthält wichtige Änderungen der Verfahrensregeln hinsichtlich:

- Verantwortlichkeiten für Akkreditierungsentscheidung und (formale und inhaltliche) Begutachtung,
- Ablauf der Antragstellung,
- Beseitigung von Mängeln.

Konsequenzen:

- Mit deutlich längerer Verfahrensdauer muss gerechnet werden,
- Rolle der Agenturen als Beratungsinstanz wird gestärkt,
- Verfahren werden justiziabel.

Begrifflichkeiten und Anwendbarkeit

Änderungen der Begrifflichkeiten in der MRVO:

Bisherige Definition des AR von Joint Programmes (bis Ende 2017):

„Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen.“

In der MRVO taucht der Begriff „Joint Programme“ nicht mehr auf!

Begrifflichkeiten und Anwendbarkeit

Akkreditierung von Joint und Double Degrees gem. MRVO:

- **Doppelabschlussprogramme** unterliegen generell denselben Verfahrensregeln und Bewertungskriterien wie alle anderen Studiengänge, auch wenn es sich um **integrierte Konzepte** (im Sinne eines „Joint Programme“) handelt.
- Dies gilt auch für Studiengänge mit einer **Doppelabschlussoption** („Y-Modelle“)
- Sonderregelungen der MRVO (§§ 10, 16, 33) beziehen sich ausschließlich auf **Joint-Degree-Programme**, d.h. integrierte Studiengänge mit **gemeinsamem** Abschluss.

Die **Art der Gradverleihung** ist also entscheidend dafür, welche Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln auf das Programm anwendbar sind!

II

Wege zur Akkreditierung von Studiengängen mit doppeltem oder gemeinsamem Abschluss

Externe Akkreditierung durch eine Agentur

Mögliche Wege zur Akkreditierung für Hochschulen ohne Selbstakkreditierungsstatus:

- In jedem Partnerland wird **gesondert** die Akkreditierung nach nationalen Regeln beantragt
- Anwendung des **European Approach** (in D nur für Joint-Degree-Programme möglich) mit wechselseitiger Anerkennung der Akkreditierung
- **Anerkennung der Akkreditierungsentscheidung** einer ausländischen Agentur durch eine deutsche Agentur auf Basis einer Einzelfallprüfung **ist jetzt nicht mehr möglich:**
 - Anerkennung einer Agenturenentscheidung kann nur durch den AR erfolgen.
 - Möglichkeit bisher nur für Joint Degrees im Rahmen des European Approach explizit vorgesehen.

Externe Akkreditierung durch eine Agentur

Prinzipien der Begutachtung von Joint Programmes gelten (implizit) weiterhin:

- Es ist stets der **gesamte** Studiengang Gegenstand der Begutachtung, nicht nur Teile davon!
- Die **Gutachtergruppe** muss auf das spezielle Studiengangsprofil hin zugeschnitten sein (internationale Erfahrung, möglichst Kenntnis eines oder mehrerer Partnerländer)
- **Vor-Ort-Besuche** i.d.R. nur an **einem** Studienort; es müssen jedoch alle beteiligten Hochschulen im Selbstbericht zur Akkreditierung beschrieben werden.
- Hinsichtlich formaler und inhaltlicher Vorgaben können wie bei allen Studiengängen **Spielräume** genutzt werden

Vorgehen bei „Y-Modellen“

Wenn kein „reines“ Joint Programme vorliegt, ist die Doppelabschluss-Option dennoch Gegenstand der Begutachtung.

- Behandlung der Doppelabschluss-Option als „Variante“ des deutschen Studiengangs
- Kooperationsvertrag/Vereinbarung über die Doppelabschlussoption sollte vorgelegt werden
- Der Selbstbericht sollte entsprechende Erläuterungen enthalten
- Vor Ort sollten nach Möglichkeit Studierende/Alumni befragt werden, die die Doppelabschluss-Option wahrgenommen haben
- i.d.R. **nicht erforderlich**: Einsatz internationaler Peers; formale und inhaltliche Detailprüfung der Studienanteile im Ausland
- **Achtung** bei „**Kombinationsmodellen**“: ein Studiengang bedarf auch dann der gesonderten Akkreditierung, wenn er sich aus verschiedenen, bereits akkreditierten/qualitätsgesicherten Studiengängen zusammensetzt!

Wesentliche Änderungen

- Bei „nachträglicher“ Einrichtung einer Doppelabschluss-Option im laufenden Akkreditierungszeitraum: Anzeige einer **wesentlichen Änderung** beim AR oder Mitbeinbezug bei der nächsten Reakkreditierung
- **Empfehlenswert:** größere Änderungen immer erst zur nächsten „großen“ Akkreditierungsrunde einführen/konzipieren!

Typische wesentliche Änderungen von Joint Programmes:

Neue Partner im Konsortium;

neue Vertiefungsrichtungen/Profile,

sonstige sehr umfangreiche Änderungen am inhaltlichen Profil und den Qualifikationszielen

II

Der European Approach als Sonderweg

Internationale Studiengänge vs. nationale Akkreditierung

Grundproblem: Akkreditierungsentscheidungen haben i.d.R. nur nationale Geltung und sind nicht auf andere Länder übertragbar.

Folgen für das Programm:

- Ggf. mehrere aufwändige und kostenintensive Akkreditierungsverfahren
- Ggf. in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Akkreditierungsfristen
- Ggf. Mehrfachbewertung auf Basis unterschiedlicher und widersprüchlicher/inkompatibler Kriteriensets
- Im ungünstigsten Fall: Verhinderung der Akkreditierung in einigen Partnerländern

Internationale Studiengänge vs. nationale Akkreditierung

Beispiele:

- Unterschiedliche Entscheidungsregeln (Akkreditierung mit Auflagen vs. Ja-/Nein-Entscheidung)
- Inkompatible formale Rahmenvorgaben (z.B. Mindestmodulgrößen, Anzahl Prüfungen pro Modul/Lehreinheit, Umfang der Abschlussarbeiten etc.)

Der „European Approach“ als Lösungsweg

Die Regelungen der Musterrechtsverordnung für Joint-Degree-Programme (§§ 10, 16, 33) integrieren den **„European Approach“ (Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes)**

in die deutschen Akkreditierungsvorgaben.

Anwendbarkeit in Deutschland: bisher nur für Studiengänge mit gemeinsamem Abschluss (Joint Degree) gegeben!

Der „European Approach“ als Lösungsweg

Definition der MRVO für Joint-Degree-Programme (§ 10):

Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem EH koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen HS von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. Vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. Eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Der „European Approach“ als Lösungsweg

(Potenzielle) Vorteile des „European Approach“:

- Nur **ein Begutachtungsverfahren** für alle Partner durch **eine Agentur** mit einer **einheitlichen Akkreditierungsentscheidung**, die in den Partnerländern anerkannt wird (Reduktion von Aufwand und Kosten; Vermeidung widersprüchlicher Akkreditierungsentscheidungen in den Partnerländern)
- Nationale **Detailvorgaben** formaler Art spielen keine Rolle;
- **Einheitliche Akkreditierungsfrist** von sechs Jahren für den Studiengang (statt unterschiedlicher nationaler Fristen)

Problematik der Umsetzung:

EA ist bisher nur in wenigen europäischen Ländern voll implementiert.

Daher seit Einführung nur sehr wenige Verfahren nach dem EA europaweit!

III

Möglichkeiten der Akkreditierung für systemakkreditierte Hochschulen

Hochschulinterne Akkreditierung

- **Deutsche Hochschulen mit Selbstakkreditierungsstatus**
 - ✓ müssen jeden Studiengang **regelmäßig intern oder extern akkreditieren** und fortlaufend qualitätssichern und weiterentwickeln;
 - ✓ **können** Kriterien und/oder Verfahren nach dem European Approach intern auf Joint-Degree-Programme anwenden;
 - ✓ müssen im Verfahren der Systemakkreditierung nachweisen, dass ihr QM-System die speziellen Qualitätskriterien für Joint-Degree-Programme integriert, **sofern sie diese anwenden wollen** (vgl. § 16 Abs. 5 der MRVO);
 - ✓ können auch Ergebnisse von Begutachtungen nach dem nationalen Recht der Partnerländer in den hochschulinternen Verfahren berücksichtigen/übernehmen;

Vgl. hierzu: Website des AR, FAQ 07 <http://akkreditierungsrat.de/?id=13#c2065>

Hochschulinterne Akkreditierung

- ✓ Systemakkreditierte Hochschulen können **ihre internen Akkreditierungsverfahren** unterschiedlich ausgestalten.
- ✓ Bedingung: unabhängige, externe Peers müssen bei der Qualitätsbewertung der Studiengänge beteiligt werden.
- ✓ Empfehlung: Interne Verfahren sollten auf das **Studiengangprofil** zugeschnitten sein (z.B. hinsichtlich der Anforderungen an den Selbstbericht, Auswahl der Peers, spezieller Qualitätskriterien für Joint Programmes etc.).
- ✓ I.d.R. **eher ungünstig**: Mitbehandlung von Joint Programmes im Rahmen größerer Clusterverfahren (sachgerechte Bewertung nur schwer möglich!)
- ✓ Größtmögliche **Einbindung der Partner** in die Qualitätssicherung bei möglichst geringem Aufwand anstreben (z.B. durch gemeinsame Steuerungsgremien auf Studiengangsebene)

Hochschulinterne Akkreditierung

Entscheidung für systemakkreditierte Hochschulen: internationale Studiengänge extern oder intern akkreditieren?

- Externe Akkreditierung
 - **Pro:** vollständige oder teilweise Übernahme der Akkreditierungsentscheidung in den Partnerländern möglich
 - **Contra:** Festlegung auf Verfahrensregeln der Agentur; Notwendigkeit der Anerkennung durch den AR beim European Approach
- Interne Akkreditierung
 - **Pro:** mehr Gestaltungsspielraum beim Verfahren; evtl. geringerer Zeit- und Kostenaufwand, beim European Approach keine Anerkennung durch AR nötig
 - **Contra:** Anerkennung der internen Akkreditierungsentscheidung in Partnerländern nicht möglich

IV

Praktische Hinweise für das Akkreditierungsverfahren

Ablauf des Verfahrens – Eckpunkte

- **Gemeinsamer Selbstbericht der Hochschulen**
 - Berücksichtigung der Standards/Kriterien der MRVO bzw. des European Approach
 - Informationen zur Einordnung des Programms in die jeweiligen nationalen Hochschulsysteme
- **Benennung einer Gutachtergruppe**
 - Mindestens 4 Mitglieder (fachlich einschlägig und Expertise in der Qualitätssicherung an Hochschulen, Beteiligung der Berufspraxis & der Studierenden); **gem. MRVO: Hochschullehrer/-innen müssen die Stimmenmehrheit haben!**
 - Panel verfügt als Ganzes über Kenntnisse der jeweiligen Hochschulsysteme und Unterrichtssprachen (EA)
 - Mindestens zwei beteiligte Länder müssen im Panel repräsentiert sein (EA)
- **Vor-Ort-Gespräche/Begehung**
 - Interviews mit Vertreter/-innen aller kooperierenden Hochschulen
 - I.d.R. Beschränkung auf EINEN Standort, jedoch Berücksichtigung aller anderen bei der Bewertung
- **Gutachten & Entscheidung der Agentur (**bzw. für Deutschland künftig des AR**)**
- **Follow-Up**
 - Überprüfung der Mängelbehebung oder der Umsetzung von Empfehlungen
 - Regelmäßige Überprüfung des Programms alle 6 Jahre (EA) bzw. alle 8 Jahre (MRVO)

Zentrale Aspekte der Begutachtung integrierter Studiengänge

- Das Konzept birgt einen erkennbaren **Mehrwert** für alle Beteiligten
- **Enge Zusammenarbeit** der Konsortialpartner, klare Definition von Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- **Gemeinsames Verständnis von Qualität** aller Partnerhochschulen, gemeinsame Qualitätssicherung des Studiengangs
- **Gemeinsame** Definition von **Lernergebnissen** unabhängig vom Studienverlauf
- **Prüfungs- und Zulassungsverfahren** sind unter den Partnerhochschulen abgestimmt
- Existierender **Kooperationsvertrag**, formale Absicherung
- **Transparenz** für Studierende bezüglich Prüfungsanforderungen, Studienplänen etc.
- **Angemessene Betreuung und Beratung** der Studierenden an allen Studienorten
- Angemessene sächliche und personelle **Ressourcen** an allen Studienorten

Gestaltung des Antrags

Welche Informationen sollten im Selbstbericht (mindestens) enthalten sein?

- **Studienverlaufsplan** bzw. Verlaufspläne
- Beschreibung der **Qualifikationsziele** und **Inhalte**
- Kurzbeschreibung der am Programm beteiligten **Institutionen** (nur zentrale Eckdaten zu Größe, Hochschultypus/Profil, Studierendenzahlen etc., sowie zu den relevanten sächlichen und technischen Ressourcen). Dabei sollte möglichst deutlich werden, auf welche Weise sich die Partner ergänzen.
- Infos zur **Studierendenberatung** und **Betreuung** an allen Studienorten
- Beschreibung der **Management-Strukturen** des Programms (gibt es ein Lenkungsgremium? Wie oft trifft es sich? Wer ist zuständig für die Auswahl der Studierenden, das Prüfungsgeschehen, die Qualitätssicherung etc.?)

Gestaltung des Antrags

Weitere Maximen:

- So viel Beschreibung wie nötig, so wenig wie möglich: für die Begutachtung irrelevante Informationen weglassen oder möglichst knapp halten!
- „**Jointness**“ des Studiengangs durchgängig herausstellen (auch bei Doppelabschlussprogrammen)
- **Mehrwert** des Programms für alle Beteiligten verdeutlichen!
- Die Informationen in der Selbstbeschreibung sollten sich durchgängig mit den Dokumenten im Anlagenband decken!
- Auf **Handhabbarkeit**, **Lesbarkeit** und **Übersichtlichkeit** achten!
- Bei Antragstellung in der Fremdsprache: Glossar zentraler Begriffe kann sinnvoll sein, da einige Termini nur schwer übertragbar sind und potenziell zu Missverständnissen führen!

Gestaltung des Antrags

Zentrale Dokumente für den Anlagenband:

- Kooperationsvertrag bzw. -verträge
- Prüfungsordnung(en)
- Modulhandbuch (oder vergleichbare Dokumente)
- Diploma Supplement (hier besonders wichtig: Abbildung des besonderen Studiengangprofils!)
- Kurzprofile der Lehrenden (zumindest der zentralen Verantwortlichen an allen Studienorten)
- Studierenden- und Absolventenstatistik
- Bei Reakkreditierungen: zentrale Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen (falls nötig, in Form aggregierter Daten) + ggf. Beschreibung der abgeleiteten Maßnahmen

Fazit

Akkreditierung von Joint Programmes bleibt eine besondere Herausforderung, weil

- Sich trotz des Europäischen Ansatzes mehrfache Akkreditierungsverfahren oft nicht vermeiden lassen (noch keine flächendeckende Implementierung bzw. oft eingeschränkte Anwendbarkeit des EA)
- Die Verfahren auch bei Anwendung des EA mit erhöhtem Aufwand für alle Beteiligten verbunden sind (Fremdsprache, zahlreiche Verfahrensbeteiligte etc.).

Hochschulen sollten daher:

- Akkreditierungsvoraussetzungen in den Partnerländern frühzeitig prüfen und das Studiengangkonzept sowie die weiteren Planungen darauf abstimmen.
- Frühzeitig das Gespräch mit den Agenturen suchen.
- Sich mit speziellen Qualitätsanforderungen für Joint Programmes auseinandersetzen (z.B. mit European Approach als Richtschnur).
- Zentrale Koordinatoren für das Akkreditierungsverfahren benennen.